



Wichtige Hinweise zur Wiedererlangung der Fahrerlaubnis nach Entzug durch die Verwaltungsbehörde

1. Entzug der Fahrerlaubnis wegen eines Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz bzw. Verzicht auf die Fahrerlaubnis im Rahmen eines Entzugsverfahrens:

In diesem Fall besteht keine Sperrfrist für eine Neuerteilung der Fahrerlaubnis. Sie können den Antrag auf Neuerteilung der Fahrerlaubnis daher stellen, sobald Sie der Überzeugung sind, dass die Gründe, die zum Entzug der Fahrerlaubnis geführt haben, nicht mehr vorliegen. Dass die Eignungsmängel, die zum Entzug geführt haben nicht mehr bestehen, müssen Sie durch ein medizinisch-psychologisches Gutachten einer zugelassenen Gutachterstelle für Fahreignung belegen. Zur Vorlage dieses Gutachtens werden Sie im Rahmen des Neuerteilungsverfahrens von der Fahrerlaubnisbehörde zu gegebener Zeit aufgefordert.

Sie sollten den Zeitraum des Entzugs aktiv nutzen, um die Hintergründe der Drogenproblematik aufzuarbeiten. In der Regel ist hierzu eine fachkundige Beratung notwendig. Diese bieten neben den Drogenberatungsstellen auch Institute für Schulungsmaßnahmen und niedergelassene Verkehrspsychologen an. Außerdem muss i.d.R. auch eine längere Abstinenzzeit belegt werden. Diese Abstinenzzeit beträgt nach den Begutachtungsleitlinien im Regelfall ein Jahr. Unter besonders günstigen Voraussetzungen können auch sechs Monate ausreichend sein. Nähere Einzelheiten zu den Zeiträumen und der Nachweisdauer können Ihnen die fachkundigen Berater geben.

2. Entzug der Fahrerlaubnis bzw. der Verzicht wegen Erreichen von 8 oder mehr Punkten:

Eine neue Fahrerlaubnis darf frühestens sechs Monate nach Wirksamkeit der Entziehung erteilt werden. Die Entziehung wird wirksam mit Eingang des Verzichts bzw. der Abgabe des Führerscheins bei der Verwaltungsbehörde.

Da Kraftfahrer, die 8 und mehr Punkte angesammelt haben, grundsätzlich als ungeeignet gelten, muss im Rahmen eines Neuerteilungsverfahrens durch ein medizinisch-psychologisches Gutachten einer Begutachtungsstelle für Fahreignung nachgewiesen werden, dass dieser Makel nicht mehr besteht. Voraussetzung hierfür ist, dass eine stabile Verhaltensänderung gegeben ist. Dies setzt u. a. eine intensive Auseinandersetzung mit der bisherigen Verhaltensweise im Straßenverkehr voraus. Fachkundige Beratung bieten hier niedergelassene Verkehrspsychologen und verschiedene Beratungsinstitute an.



3. Entzug der Fahrerlaubnis wegen weiterer Zuwiderhandlungen innerhalb der Probezeit:

Wenn die Fahrerlaubnis wegen eines weiteren Verstoßes innerhalb der Probezeit nach Teilnahme an einem Aufbauseminar und der schriftlichen Verwarnung entzogen wurde, darf eine neue Fahrerlaubnis frühestens drei Monate nach Wirksamkeit der Entziehung erteilt werden. Die Frist beginnt mit der Ablieferung des Führerscheins. Eine medizinisch-psychologische Untersuchung kann erforderlich werden, wenn die im Fahreignungsregister eingetragenen Verstöße Zweifel an der Geeignetheit zum Führen eines Kraftfahrzeugs erkennen lassen.

Nach einer Neuerteilung der Fahrerlaubnis sind die üblichen Bestimmungen über Maßnahmen innerhalb der Probezeit nicht mehr anzuwenden. Bei erneuten Verstößen innerhalb der Probezeit ist in der Regel die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle anzuordnen.

4. Entzug einer Fahrerlaubnis oder der Verzicht, da der Nachweis über den Besuch des angeordneten Aufbauseminars innerhalb der festgesetzten Frist nicht vorgelegt wurde:

Wenn die Fahrerlaubnis entzogen wurde, weil ein angeordnetes Aufbauseminar für Fahranfänger (ASF) bzw. ein besonderes Aufbauseminar nicht fristgerecht besucht und/oder die Teilnahmebescheinigung nicht vorgelegt wurde, kann die Fahrerlaubnis, sofern sich im Rahmen des Antragsverfahrens keine weiteren Hinderungsgründe ergeben, nach Vorlage der Teilnahmebescheinigung wieder erteilt werden. Eine Sperrfrist besteht nicht.

Allgemeines:

Wenn Hinweise vorliegen, dass die Befähigung zum Führen eines Kraftfahrzeugs der beantragten Klasse nicht mehr gegeben ist, muss die Befähigung durch eine theoretische und praktische Prüfung nachgewiesen werden. Davon ist auch dann auszugehen, wenn der Entzug der Fahrerlaubnis mehrere Jahre zurückliegt. Eine Ausbildungsverpflichtung über eine Fahrschule besteht im Umfang der bisherigen Fahrberechtigungen nicht.

Die Neuerteilung der Fahrerlaubnis wird über das Bürgermeisteramt des Hauptwohnsitzes beantragt. In diesem Antrag müssen sämtliche beantragten Klassen angegeben werden. Bei der Antragstellung ist ein polizeiliches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart O) zu beantragen.